

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE SCHEGGEROTT

nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches

„Ortslage Scheggerott“

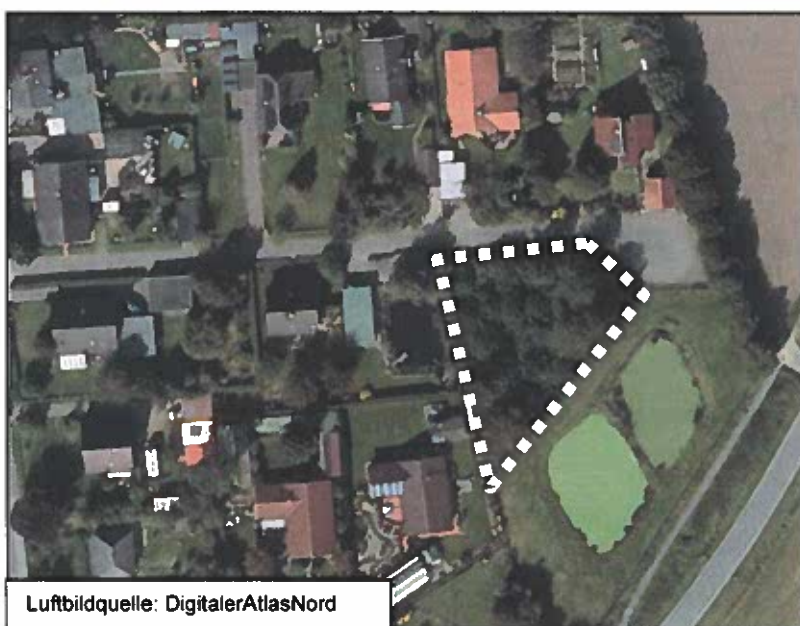
für einen Bereich südlich der Straße ‚Wüsten‘

Begründung – Teil I

1 Allgemeines

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB der Gemeinde Scheggerott für die Ortslage Scheggerott ist am 13.03.2018 rechtskräftig geworden. Die Gemeinde Scheggerott hat am 14.11.2019 die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung mit einer Größe von ca. 1.250 m² umfasst das Flurstück 43/41 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Scheggerott, nördlich der Straße ‚Wüsten‘ im Nordosten der Ortslage Scheggerott.



Die Fläche liegt am Ende der ausgebauten Straße „Wüsten“ und ist derzeit als private Grünfläche in Nutzung. Die Fläche ist vollständig mit jungen Bäumen und Sträuchern bestockt.

In der rechtsverbindlichen Fassung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ist der Planbereich vollständig als gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Für den Plangeltungsbereich sind im Landschaftsplan des Planungsverbandes Süderbrarup keine Darstellungen vorhanden.

Der Ortsteil Scheggerott hat sich beidseitig der Kreisstraße 18 entlang der Dorfstraße und der Straße ‚Wiedüppel‘ entwickelt. Einfamilienhäuser verschiedener Bauepochen prägen das Ortsbild. Der alte Bahnhof wurde später als Gaststätte genutzt und steht heute leer. Ein geschlossenes Neubaugebiet existiert nicht. Im Süden quert die alte Kreisbahntrasse von Kappel nach Süderbrarup die Ortslage.

Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im Nordosten liegt das Natura 2000 Gebiet 1325-356 ‚Drülter Holz‘ mit einem Abstand von ca. 3,7 km

zum Plangebiet. Rund 4,6 km südwestlich liegt das Natur 2000 Gebiet 1324-391 ‚Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder‘.

2 Ziel und Zweck der Planung

Das Baugebiet entlang der Straße ‚Wüsten‘ ist fast vollständig bebaut. Die Erschließungsstraße ist bis an die Grenze des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung und somit bis an den Ortsrand heran ausgebaut.

Südlich der Erschließungsstraße befindet sich ein voll erschlossenes Baugrundstück, das jedoch außerhalb des Satzungsbereiches liegt. Um eine Bebauung dieses Grundstückes zu ermöglichen, soll der Geltungsbereich der Satzung entsprechend erweitert werden.

Für die Bebauung dieses Grundstückes liegt der Gemeinde bereits eine konkrete Anfrage vor.

3 Planung

Der Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung wird um das Flurstück 43/41 erweitert.

Um eine Bebauung dieses Ergänzungsbereiches in der vorgesehenen Form zu ermöglichen, wird in der Planzeichnung neben dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung auch ein Baufenster festgesetzt. Das Baufenster hält die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein.

Südlich des Plangeltungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer IV L1g des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen. Zu diesem Gewässer ist ein Schutzstreifen von 10 m in Richtung des Plangebietes von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Bodenauftrag freizuhalten. Der Abstandsstreifen wird in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenze hält zu diesem Abstandsstreifen zusätzlich einen Abstand von 2 m ein.

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen. Eine Bebauung im Planbereich muss sich in die nähere Umgebung einfügen. Da in der näheren Umgebung nur Einzelhäuser auf ortstypischen Grundstücken vorhanden sind, können hier keine großen Baukörper entstehen, die mit dem Schutz des Landschaftsbildes nicht verträglich wären.

Soweit für das Satzungsgebiet keine Vorgaben getroffen worden sind, unterliegen bauliche Maßnahmen der Beurteilung nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

Die Erschließung ist über die bestehenden Straße „Wüsten“ vorhanden.

Die Ver- und Entsorgung ist in Scheggerott vorhanden:

Wasser

durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln.

Elektrizität und Gasversorgung

durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Abwasserbeseitigung

durch Einzelkläranlagen und Gemeinschaftsteichanlagen, die in die Vorflut des Wasser-

und Bodenverbandes ableiten. Die Einleiterlaubnis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. In den Entwässerungslageplan für das Grundstück ist ebenso die Ableitung des Niederschlagswassers in die Verbandsleitung darzustellen.

Niederschlagswasser

kann voraussichtlich nicht auf den Grundstücken versickert werden. Daher sind die Grundstücke an die vorhandene Oberflächenentwässerung anzuschließen. Bei der Einleitung ist dem Wasser- und Bodenverband der Angeler Auen gegenüber nachzuweisen, dass die Kapazität des bestehenden RRB ausreichend bemessen ist und die genehmigte Einleitmenge nicht überschritten wird. Sofern eine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen in den Verbandsvorfluter direkt erfolgen soll, ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Abfallbeseitigung

durch ein privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Schleswig-Flensburg.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Scheggerott durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

4 Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 9 Abs. 1a BauGB

Es lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des Baugesetzbuches genannten Schutzgüter erkennen. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Satzung nicht begründet.

Für das zusätzliche Grundstück ist bei einem angenommenen Eingriff in bisher unversiegelten Grund und Boden ein Ausgleichsflächenbedarf von 190 m² ermittelt worden. Der Ausgleich für die Bodenversiegelung erfolgt im Rahmen des Ausgleichs von 1.250 m² Gehölzfläche.

Da aufgrund der räumlichen Gegebenheiten innerhalb des Satzungsgebietes eine sinnvolle Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich ist und die Gemeinde nicht über Ausgleichsflächen verfügt, wird dieser Ausgleich im Rahmen des beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Ökokontos mit dem Aktenzeichen 661.4.03.016.2018.00 zur Verfügung gestellt.

5 Hinweise

Immissionsschutz

Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz:

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement:

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Scheggerott nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Gewässerschutz

Jegliche Beeinträchtigung der Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen, auch während der Bauzeit, ist dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicherzustellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

Teil II der Begründung – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Gemeinde Scheggerott plant die 1. Änderung der Satzung zur Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB.

Mit der Aufstellung der Satzung wird eine bisher dem Außenbereich zuzuordnende Fläche als Innenbereich festgelegt.

Inhalte dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Ergänzungssatzung sind die Darstellung des Bestandes auf der Fläche der Satzung, die Bilanzierung von möglichen Eingriffen und von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Grüngestaltung und der Umsetzung der Ausgleichsflächen. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Aspekte des § 44 BNatSchG und die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten Inhalte des LFB.

a Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und des Planungsverbandes Süderbrarup (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst dargestellt:

Laut **Landesentwicklungsplan 2010** liegt das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Diese Darstellung entspricht auch dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes vom 27.11.2018.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) stellt den Ortsteil Scheggerott als ländlichen Raum dar. Das Plangebiet liegt in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (2002) ist in Karte 1 südlich der Ortslage eine schmale Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. In der Karte 2 sind für den Planbereich keine Darstellungen vorhanden.

In Karte 1 des **Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes** (2018) für den neuen Planungsraum I ist die schmale Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems südlich der Ortslage ebenfalls dargestellt. In Karte 2 liegt Scheggerott in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. In Karte 3 sind für den Planbereich keine Darstellungen vorhanden.

In der rechtsverbindlichen Fassung des **Flächennutzungsplanes** des Planungsverbandes Süderbrarup ist der Planbereich vollständig als gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

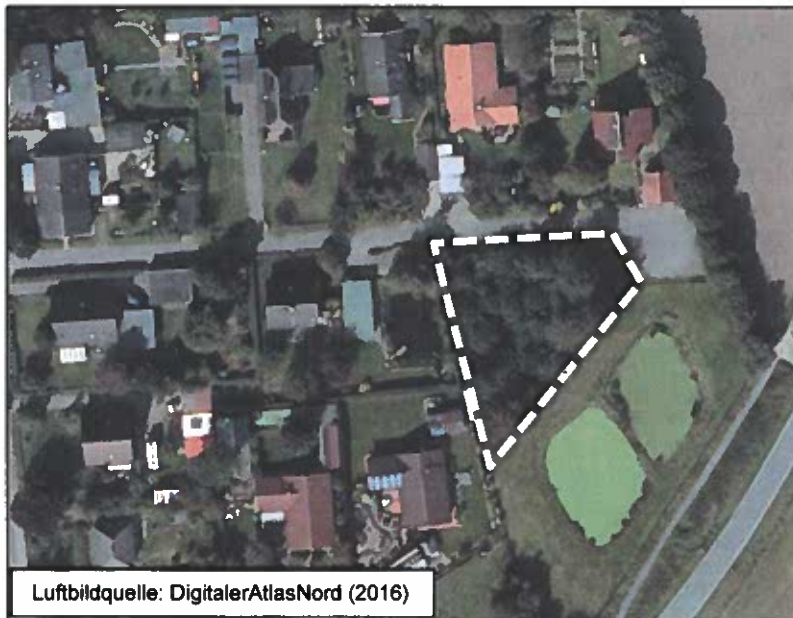
Im **Landschaftsplan** des Planungsverbandes Süderbrarup ist für das Satzungsgebiet keine Darstellung vorhanden.

b Bestand

Das Gemeindegebiet Scheggerott liegt im östlichen Hügelland nördlich der Schlei. Die Landschaft Angeln ist geprägt durch eine intensive Reliefbewegung, durch relativ kleingliedrige landwirtschaftlich genutzte Flächen, durch ein dichtes Knicknetz und durch eingestreute Laubwaldflächen.

Scheggerott liegt laut geologischer Karte des Landwirtschafts- und Umweltatlases im Bereich weichseleiszeitlich bedingter Grundmoränen. Hier herrschen die Bodenarten Sand und Lehm vor, die eine flächenhafte Ackernutzung ermöglichen. Als Hauptbodentypen haben sich in dieser Landschaftseinheit verbreitet Parabraunerden aus dem anstehenden Lehm entwickelt.

Der Ortsteil Scheggerott hat sich beidseitig der Kreisstraße 18 entlang der Dorfstraße und der Straße ‚Wiedüppel‘ entwickelt. Einfamilienhäuser verschiedener Baupochen prägen das Ortsbild. Der alte Bahnhof wurde später als Gaststätte genutzt und steht heute leer. Ein geschlossenes Neubaugebiet existiert nicht. Im Süden quert die alte Kreisbahntrasse von Kapeln nach Süderbrarup die Ortslage.



Das Plangebiet liegt nordwestlich der Kreisstraße 18 im nördlichen Teil der Ortschaft Scheggerott. Nördlich und westlich ist die Fläche von bereits vorhandener Bebauung eingerahmt. Westlich grenzt zudem ein Zierteich an.

Südöstlich außerhalb liegen zwei Klärteiche, deren Uferbereiche von Schafen beweidet werden, und in ca. 50 m Entfernung ein Radweg sowie die Kreisstraße 18. Von hier aus ist das Plangebiet teilweise offen einsehbar.

Nordöstlich befinden sich Ackerflächen, die durch Knicks von der Ortslage Scheggerott abgegrenzt sind.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die vorhandenen innerörtlichen Straßen sowie die Kreisstraße 18.

Biotoptypen des Grundstücks

Gehölzfläche (HGy)



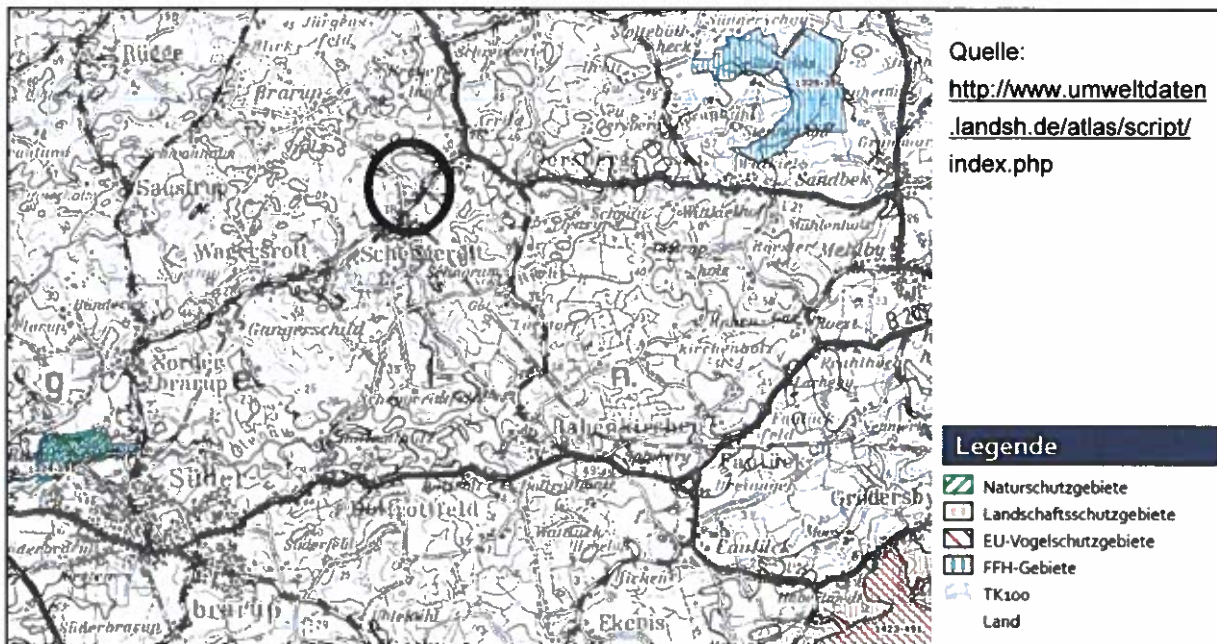
Das Plangebiet ist vollständig mit jungen Bäumen und Sträuchern bestockt. Auf der Flächen finden sich Hartriegel, Weide, Erle, Weiß-Dorn und Kirsche. Insgesamt gibt es auf der Fläche sechs größere Bäume. Es handelt sich dabei um Erlen und Kirschen mit Stammdurchmessern von ca. 15-30 cm. Vier dieser Bäume stocken im östlichen Planbereich und zwei an der südwestlichen Planbereichsecke.

Bewertung: Die oben beschriebene Gehölzfläche am Rand der Ortschaft Scheggerott ist aufgrund ihrer Vegetation und ihres Potentials als Lebensraum für heimische Brutvögel als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz entsprechend des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gl.Nr. 2130.98) vom 09.12.2013 zu bewerten.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

c Schutzverordnungen und gesetzliche Bindungen

Flächen des europäischen **Netzes Natura 2000** (FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet) sind von der Planung nicht direkt betroffen. Nordöstlich liegt das FFH-Gebiet 1325-356 ‚Drülter Holz‘ mit einem Abstand von ca. 3,7 km zum Plangebiet. Rund 4,6 km südwestlich liegt das FFH-Gebiet 1324-391 ‚Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder‘. Aufgrund der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Bodenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes und aufgrund der gegebenen Entfernungen sind Verschlechterungen bezüglich der Erhaltungsziele dieser Gebiete auszuschließen.



Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind gemäß der oben wiedergegebenen Darstellungen aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein auf der Fläche und in deren Nahbereich nicht vorhanden. Waldflächen sind für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen ebenfalls nicht dargestellt. Die Gehölzstruktur innerhalb des Planbereichs ist nicht als Wald zu bewerten.

d Geplante Eingriffe

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bisher dem Außenbereich zuzuordnende Flächen als Innenbereich festgelegt. Hier sollen vorhandene baulich genutzte Flächen durch die Ausweisung eines weiteren Baugrundstücks, das für die Einzelhausbebauung bei ortsüblicher Bauweise nach § 34 BauGB vorgesehen ist, maßvoll erweitert werden. Das Plangebiet ist mit verschiedenen Gehölzen bestockt. Hier ist die Errichtung eines Wohngebäudes in ortsüblicher Bauweise vorgesehen.

Im Zuge der Bebauung kommt zu folgenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG:

- Rodung einer Gehölzfläche,
- Versiegelung von Bodenfläche durch den Bau von Gebäuden, Stellplätzen, Zufahrten usw.

Diese Eingriffe sind gem. § 15 BNatSchG nach Möglichkeit zu vermeiden, zu mindern, auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Eine Minderung der geplanten Eingriffe wird durch folgende Maßnahmen erzielt:

- Der Planbereich liegt in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung; ein Ausufern der Bebauung ist aufgrund der Lage und der vorhandenen Bebauung im Umfeld ausgeschlossen. Darüber hinaus müssen sich die neuen Gebäude in die Umgebung einpassen (§ 34 BauGB).
- Rodung der vorhandenen Gehölze zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar.

e Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um eine Fläche, die am Rand der Bebauung der Ortschaft Scheggerott liegt und vollständig mit Bäumen und Sträuchern bestockt ist. Diese Gehölze sind als potenzieller Lebensraum für heimische Brutvögel anzunehmen.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Bebauung am Rand des bereits baulich genutzten Bereiches der Ortslage von Scheggerott Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich. Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus Ergebnissen einer Begehung im September 2019. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR (Stand September 2019) abgefragt. Für den Planbereich und die angrenzenden Flächen liegen keine Hinweise vor.

Im Mittelpunkt der Erfassung standen die Gehölze auf der Planbereichsfläche. Es handelt sich um junge Gehölze, die als Horstbäume ungeeignet sind. Bei der Bestandsaufnahme sind keine Nester festgestellt worden. Eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, kann damit ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Begehung wurden die Gehölze einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der potentiell als Lebensraum geeigneten Gehölzfläche als durchschnittlich bewertet werden. Durch die räumliche Nähe zur bereits vorhandenen Bebauung und zur Kreisstraße 18 wird der Planbereich deutlich durch den menschlichen Einfluss geprägt.

Säuger

Alte Bäume oder Gebäude als Teillebensräume für Fledermäuse (z.B. Stammausrisse oder Rindenspalten als Raum für Tagesverstecke oder Wochenstuben) sind im Planbereich nicht vorhanden. Die vorhandenen Bäume sind zu jung, um Habitatsigenschaften für Fledermäuse aufzuweisen. Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Hasel-

maus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist auch aufgrund der fehlenden Haselnusssträucher keine Habitataignung für diese Art auf. Das Verbreitungsgebiet liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten. Im Raum Schleswig-Flensburg sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen (LLUR 2018).

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabensgebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Berücksichtigung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten im Bereich der Gehölze nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle).

Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule derzeit ausgeschlossen werden können.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Rebhuhn) der gefährdeten Arten stehen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird aufgrund der Größe der Gehölzfläche weitaus geringer ausfallen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpieper, Hänfling, Feldschwirl und Star eingestuft. Das Rebhuhn gilt als stark gefährdete Art.

Generell stellt das Artengefüge jedoch sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teilebensräume. Darüber hinaus sind auch einzelne Arten des Offenlandes (z.B. Fasan, Goldammer und Baumpieper) im Nahbereich der Gehölze und auf den umliegenden offenen Flächen zu erwarten. Der Planbereich gehört jedoch nicht zu den typischen Lebensräumen dieser Arten.

Für die vorgesehene bauliche Nutzung ist die Rodung der Gehölzfläche nicht zu vermeiden. Um die Verletzung von Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen die Rodungsarbeiten gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Der durch die Rodung verloren gegangene Lebensraum wird im Verhältnis 1 : 1 an anderer Stelle ausge-

glichen. Die potentiell vorkommenden Brutvögel können auf Bruthabitate im Nahbereich ausweichen.

Im Zuge der Bebauung werden mögliche Niststandorte für Gebüschbrüter im Siedlungsgrün (Gärten) sowie für Gebäudebrüter (z.B. Mehlschwalbe) entstehen, sodass sich gegenüber der bisherigen Fläche keine wesentliche Veränderung der Artenvielfalt im Plangebiet einstellen wird.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet dieser Art.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Im Planbereich sind keine abgestorbenen Altbäume vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

In den angrenzenden Gewässern können Amphibien vorkommen, die die Gehölzfläche als potentiellen Landlebensraum nutzen. Die Gewässer sind als Klärteiche bzw. als Zierteich künstlich angelegt und werden gepflegt, sodass ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht zu erwarten ist. Aufgrund der Habitatausstattung ist lediglich mit anspruchslosen Amphibienarten wie Erdkröte und Grasfrosch zu rechnen, die häufig in der Kulturlandschaft vorkommen und nicht gefährdet sind. Eine Betroffenheit dieser Arten ist weitestgehend auszuschließen, da die Gewässer von der Planung nicht betroffen sind und im Nahbereich u.a. mit den Knicks und den Hausgärten weitere Landlebensräume zur Verfügung stehen.

Reptilien (z.B. Zauneidechse oder Ringelnatter) sowie streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate ebenfalls auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Insgesamt kann die Gehölzfläche als potentieller Lebensraum für Vögel der sogenannten „Allerweltsarten“ nicht erhalten bleiben. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Die Gehölzfläche wird als artenschutzrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 (= 1.250 m²) ersetzt. Im Bereich der zukünftigen Bebauung werden zudem neue Teillebensräume für diese Arten entstehen. Betroffenheiten für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind von der Planung nicht zu erwarten.

f Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung erfolgt nach dem 'Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ (Gl.Nr. 2130.98)' vom 09.12.2013.

Die Eingriffsfläche ist bisher mit Gehölzen bestockt. Die Fläche ist als private Grünfläche mit verschiedenen Gehölzen bepflanzt worden und bietet potentielle Lebensräume für heimische Brutvögel. Damit weist die Fläche eine **besondere Bedeutung für den Naturschutz** auf.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Streng geschützte Arten sind auf den Planbereichsfläche nicht zu erwarten. Europäische Vogelarten, insbesondere der Gilden Gebüsch- und Bodenbrüter, sind in dem vorhandenen Gehölzbestand nicht auszuschließen. Der Erhaltungszustand der zu erwartenden Arten ist landesweit als günstig zu bewerten. Zudem weisen diese Gilden eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen auf. Ausweichstandorte sind im Nahbereich vorhanden (z.B. Siedlungsgrün, Knicks). Die Rodung der Gehölze ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar zulässig. Bei Einhaltung dieser Bauzeitenregelung ist die Verletzung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Sollte diese Bauzeitenregelung nicht einzuhalten sein, sind konkrete Untersuchungen zu Brutvögeln vor der Rodung der Gehölze durchzuführen.

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die innerhalb des Planbereichs verloren gehenden Gehölze ist eine Fläche von 1.250 m² Größe (Verhältnis 1 : 1) mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen, um neue Bruthabitate für die Arten der Gehölz- und Gehölzrandbrüter zu schaffen. Das Verhältnis von 1 : 1 ist durch das geringe Alter der vorhandenen Gehölze und die damit zusammenhängende schnelle Wiederherstellbarkeit der Funktion bedingt. Der Ausgleich findet statt im Rahmen des beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Öko-kontos Az. 661.4.03.016.2018.00.

Weitergehende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Der oben genannte Runderlass geht bei der Ermittlung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Versiegelung der Baugrundstücke aus. Diese Versiegelung wird entsprechend der vorhandenen Versiegelung auf Grundstücken im Nahbereich des Baugrundstücks ermittelt, da sich neue Gebäude gem. § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB in die nähere Umgebung einpassen müssen.

Für das vorgesehene Grundstück wird eine Grundflächenzahl von 0,2 als Maßstab für die Versieglung und damit für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße angenommen. Eine konkrete Grundflächenzahl ist in der Satzung nicht vorgesehen.

Diese Grundflächenzahl von 0,2 ist für Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % zu überschreiten. Daher wird für die Ermittlung der maximal möglichen Versiegelung eine Fläche von 20 % + 10 % = 30 % der Baugrundstücke an-gesetzt.

Die bebaubare Fläche hat eine Gesamtgröße von 1.250 m². Daher ist eine maximale Versie-gelung der Flächen von 1.250 m² x 0,3 = 375 m² möglich.

Der Runderlass sieht für die maximale Versiegelung von Bodenfläche einen Flächenausgleich im Verhältnis von 1 : 0,5 vor. Hierdurch berechnet sich die Größe der notwendigen Ausgleichsfläche wie folgt:

$$375 \text{ m}^2 \times 0,5 = 190 \text{ m}^2$$

Diese Ausgleichsfläche ist im Rahmen des Ökokontos Az. 661.4.03.016.2018.00 erbracht.

Schutzgut Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser kann voraussichtlich nicht auf den Grundstücken versickert werden. Daher ist das Grundstück an die vorhandene Oberflächenentwässerung anzuschließen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Oberflächengewässer sind von der geplanten Bebauung nicht unmittelbar betroffen.

Südlich des Plangeltungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer IV L1g des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen. Zu diesem Gewässer ist ein Schutzstreifen von 10 m in Richtung des Plangebietes von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Bodenauftrag freizuhalten. Der Abstandsstreifen wird in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenze hält zu diesem Abstandsstreifen zusätzlich einen Abstand von 2 m ein.

Schutzgut Klima

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planbereiches und durch den häufig vorkommenden Wind aus überwiegend westlichen Richtungen ist nicht mit Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Planbereich befindet sich am Rand der Ortschaft Scheggerott und grenzt im Norden und Westen an bereits vorhandene Wohnbebauung.

Durch die Herstellung von Gebäuden auf einer bisher mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Fläche wird es zu geringen Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild am Rand der bebauten Ortschaft kommen. Diese werden durch das entstehende Siedlungsgrün und die ortstypische Bebauung kompensiert.

g Natura 2000

Im Nordosten liegt das FFH-Gebiet 1325-356 ‚Drülter Holz‘ mit einem Abstand von ca. 3,7 km zum Plangebiet. Rund 4,6 km südwestlich liegt das FFH-Gebiet 1324-391 ‚Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder‘.

Aufgrund dieser großen Entfernungen und der zu erwartenden Wirkfaktoren Versiegelung von Bodenfläche und Veränderung des Landschaftsbildes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete nicht zu erwarten. Eine weitere Natura 2000 Vorprüfung entfällt daher.

h Literatur- und Quellenangaben

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K. et al. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Auflage, Wachholtz Verlag Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- Landwirtschafts- und Umweltatlas (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php), Stand: 18.09.2019.
- LLUR (2019): Auszug aus dem Artkataster des LLUR (abgerufen am 19.09.2019).
- LLUR (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 5. Fassung März 2019.
- LLUR (2018): Haselmaus – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (Oktober 2018).
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANUSH-Natur-RL17. Flintbek.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins.
- KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. - Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MEYNEN, E., J. SCHMITHÜSEN et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MIERWALD, U. und K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. - Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION: Zweiter Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I, Stand August 2018.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM UMWELT, NATUR UND FORSTEN (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2017): Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz.
- PLANUNGSVERBAND AMT SÜDERBRARUP: Landschaftsplan und Flächennutzungsplan.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff – Münster.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 13.05.2019 (BGBl. I S 706).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert 13.05.2019 (BGBl. I S 706).

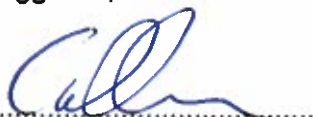
Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Anlage 2 LVO. V. 27.03.2019, GVOBl. S. 85).

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 146).

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Scheggerott am 30. Juni 2020 gebilligt.

Scheggerott, den 29. JULI 2020



Bürgermeister

